



Blumen- und Gartenschau mit Verbrauchermesse

Für die ganze Familie

* 02. - 04. März 2012
Münsterlandhalle / Marktplatz



*Frühlingssinfonie
aus Blüten*

CLOPPENBURGER FRÜHLING

02. - 04. März 2012
Blumen- und Gartenschau
mit Verbrauchermesse

79% der Aussteller beurteilen Ihren Erfolg mit gut

94% den Gesamteindruck mit gut.

90% beteiligen sich bei einer Wiederholung erneut.

Ergebnis Fragebogenaktion 2010

*Der Garten -
Wellness-Oase
für die Seele!*



Blumen und Garten



Lifestyle und Haushalt



Technik u. Kommunikation



Handwerk



Möbel und Interieur



Auto und Motor

Grüßwort der Stadt Cloppenburg

Der Bürgermeister

Wiese

Dr. Wolfgang Wiese



"Cloppenburger Frühling" 2008

Zum vierten Mal schon findet im Jahr 2012 der „**Cloppenburger Frühling**“ statt. Die attraktive Blumen- und Gartenschau in der Münsterlandhalle und die große Wirtschaftsschau auf dem Marktplatz ist mit Sicherheit wieder ein „Zugpferd“ für zahlreiche Gäste aus der gesamten Region.

Handels-, Dienstleistungs-, Handwerks- und Industrieunternehmen sind aufgerufen, sich an dieser großartigen Leistungsschau der heimischen Wirtschaft zu beteiligen.

Der „**Cloppenburger Frühling**“ wird vom **02. - 04. März 2012** in der „aufgeblühten“ Münsterlandhalle Einzug halten, obwohl der kalendarische Frühling erst 14 Tage später beginnt. Diese prächtige Blumenschau wird wie bisher zahlreiche Besucher anziehen, die sich nach dem kalten Winter auf das frische Grün des Frühlings freuen und hier einen Vorgeschmack bekommen.

Der „**Cloppenburger Frühling**“ bietet die Möglichkeit, das Leistungsspektrum Ihres Unternehmens aufzuzeigen, Kontakte zu knüpfen und Kundengespräche zu führen.

Ich bedanke mich bei der Firma Haug, die diese Wirtschaftsschau zusammen mit der Stadt Cloppenburg ausrichtet und wie immer einen reibungslosen Ablauf garantiert.

Ich heiße Sie schon jetzt auf dem 4. Cloppenburger Frühling herzlich willkommen und freue mich, Sie dort zu sehen.

Ausstellungsleitung

Friedrich Haug

Messen und Ausstellungen • Inh.: M. Vorwerk
Tenstedter Straße 28 • 49692 Cappel
Telefon: 0 44 78 / 9 58 75 - 0 • Fax: 0 44 78 / 9 58 75 - 29
www.haug-ausstellungen.de • info@haug-ausstellungen.de



... und vieles mehr für
die ganze Familie!

Ausstellungsbedingungen

1. Träger:

Ideeller Träger: Stadt Cloppenburg
Wirtschaftlicher Träger, Durchführung und Organisation:
Friedrich Haug e.K., Messen u. Ausstellungen, Inh. Martin Vorwerk, Tenstedter Str. 28,
49692 Cappel, Telefon: 0 44 78 / 9 58 75-0, Telefax: 0 44 78 / 9 58 75-29,
e-mail: info@haug-ausstellungen.de

2. Ort und Zeitraum:

Die Ausstellung 'Cloppenburg Frühling' findet statt vom 02. - 04. März 2012 in der
Münsterlandhalle und auf dem Marktplatz. Die Öffnungszeiten sind täglich von 10 - 18 Uhr.

3. Anmeldung:

Auf dem umseitigen Vordruck erfolgt die Anmeldung in doppelter Ausfertigung. Das Original
erhält die Ausstellungsleitung, die Durchschrift verbleibt im Besitz des Ausstellers. Die Eintra-
gungen in dem Anmeldeformular sind ordnungsgemäß und deutlich vorzunehmen. Die Folgen
einer nicht ordnungsgemäß ausgefüllten Anmeldung trägt der Aussteller. Die Unterschrift wird
als rechtsverbindlich angesehen. Änderungen und Vorbereite sind rechtswirksam, wenn die-
se von der Ausstellungsleitung nicht schriftlich bestätigt werden. Für die Anerkennung der Aus-
stellungsbedingungen gilt die Ersendung des unterschriebenen Anmeldeformulars. Wird nach
mündlicher Absprache und Standbestellung eine Standbestätigung und Rechnung erteilt, so
gelten die darin festgehaltenen Angaben als Vertragsabschluss, wenn nicht binnen 8 Tagen
Widerspruch erfolgt. Im Falle eines Rücktritts ist die Ausstellungsleitung berechtigt, die verein-
barte Standgebühr in Rechnung zu stellen. Sofern eine Weitervermietung nicht möglich ist, ist
eine Gestaltungs-kostenpauschale in Höhe von 25% der vereinbarten Standgebühr hinzuzurech-
nen. Der Anspruch auf Rücktrittskosten seitens der Ausstellungsleitung entsteht wie folgt:
-Rücktrittserklärung bis 8 Wochen vor Ausstellungsbeginn - 25% der vereinbarten Standgebühr
-Rücktrittserklärung bis 6 Wochen vor Ausstellungsbeginn - 50% der vereinbarten Standgebühr
-Rücktrittserklärung ab 6 Wochen vor Ausstellungsbeginn - 100% der vereinbarten Standgebühr
Bei Nichtbeschickung der Ausstellung gelten die gleichen Bedingungen, wie vor erwähnt.

4. Zahlungsbedingungen:

Die Rechnungsbeträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung in voller Höhe zahlbar.

5. Standaufbau und Ausstatt:

Es wird ein besonderer Wert auf attraktive Standgestaltung gelegt, wobei sich der Standaufbau
in den Gesamtplan der jeweiligen Hallen einzufügen hat. Für diejenigen Firmen, die keinen eige-
nen Messestand besitzen, gilt das Folgende: Jeder Stand sollte mit einer Pasterdecke o. einer
Blende ausgestattet sein. Derartige Blenden werden teilweise von unserer Aufbaufirma fix und
fertig ausgebaut. Die Bestellung hierfür muss unmittelbar auf dem Bestellscheinvordruck bei
der Aufbaufirma erfolgen. Die vorhandenen Trennwände sind 2,50m hoch und ohne Anstrich.
Die Wände dürfen nur tapetiert oder fachgerecht dekoriert werden; dies ist ausschließlich
Sache der Aussteller. Der Stand muss mit einem Fußbodenbelag ausgestattet werden. Das
Einbringen von Bolzen und Verankerungen ist nicht gestattet. Die Hallenböden dürfen nicht
gestrichen werden. Der Fußboden in den Leichtbauhallen passt sich dem jeweiligen Unter-
grund an. Die Belastung darf 150kg/qm nicht überschreiten. Ausnahmen müssen mindestens
3 Monate vor Ausstellungsbeginn angemeldet werden.

6. Fertigstellung der Stände und Wiederherstellung der Ausstellungsflächen:

Mit dem Aufbau der Stände kann ab Montag vor der Ausstellung begonnen werden. Das Ge-
lände ist ab Mittwoch vor der Ausstellung bewacht. Die Aufbaubereiten müssen bis am Tag vor
der Eröffnung bis 20.00 Uhr beendet sein. Alle entstehenden Kosten für die Wiederherstellung
des Ausstellungsplatzes in seinen ursprünglichen Zustand, insbesondere bei Anlage von Fun-
damenten, Erdauflaub und Wegbereitung, hat der Aussteller zu tragen. Auch Beschädigungen
an Wänden u.ä. müssen dem Aussteller in Rechnung gestellt werden.

7. Standmiete - Beteiligungsgebühr

| | | | |
|----------------|----------------------------------|------|-------------|
| a) Reihenstand | mind. 10qm (1 Seite offen) | Euro | 40,00 je qm |
| b) Eckstand | mind. 15qm (2 Seiten offen) | Euro | 45,00 je qm |
| c) Kopistand | mind. 25qm (3 Seiten offen) | Euro | 48,00 je qm |
| d) Blockstand | mind. 30qm (4 Seiten offen) | Euro | 48,00 je qm |
| e) Freigelände | mind. 30qm (ab 200qm Euro 10,00) | Euro | 12,00 je qm |

Die Berechnung der Standmieten erfolgt zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Jeder
angefangene Quadratmeter wird auf den nächsten vollen aufgerundet. Träger und Säulen
sind einbezogen.

8. Ausstellerausweise

Bis 10qm Hallenfläche werden zwei, für jede weiteren vollen 10qm wird im Bedarfsfall eine weitere
Ausstellerkarte - jedoch nicht mehr als insgesamt 10 Ausweise - und für Freigelände bis 50 qm
zwei, für jede weiteren vollen 50qm eine Ausstellerkarte kostenlos ausgetilgt. Darüber hinaus
benötigte Dauerausweise sind mit Euro 10,00 pro Stück kostenpflichtig. Die Ausweise sind nicht
übertragbar und werden bei Missbrauch eingezogen. Für den eingezogenen Ausweis wird der zehnfache
Tageseintrittspreis erhoben. Die Ausweise sind mit Firmenstempel, Angaben der Personalleiten
und eigenhändiger Unterschrift zu versehen.

9. An- und Abfuhr der Ausstellungsüter:

Die Einzelheiten hierüber sind aus der gesondert den Ausstellern zugehenden Hausordnung
ersichtlich.

10. Versicherung und Haftung:

Die Ausstellungsleitung übernimmt die allgemeine Bewachung der Ausstellungshallen und des
Freigeländes ab Mittwoch vor der Ausstellung, 18.00 Uhr, ohne Haftung für Verluste und Beschä-
digungen. Ab Montag nach der Ausstellung, 8.00 Uhr - 1 Nacht nach Ende der Ausstellung - endet
die allgemeine Bewachung. Ab diesem Zeitpunkt hat jeder Aussteller erhöht für die Sicherheit sei-
ner Güter zu sorgen. Wertvolle, leicht bewegliche Ausstellungsgegenstände müssen nachts unter
Verschluss genommen werden. Gegen die üblichen, versicherungsfähigen Gefahren, wie Feuer,
Einbruch-Diebstahl, einfacher Diebstahl, Bruch oder Leakage sowie Leitungswasserschäden ein-
schließlich Gefahren des An- und Abtransportes, hat die Ausstellungsleitung einen Ausstellungs-
versicherungs-Rahmenvertrag abgeschlossen. Es wird jedem Aussteller dringend empfohlen, sein
Ausstellungsrisiko gemäß diesem Rahmenvertrag auf eigene Kosten abzudecken zu lassen. Ausstel-
ler, die den durch den Rahmenvertrag gebotenen Versicherungsschutz nicht bzw. nicht rechtzeitig in
Anspruch nehmen, erkennen damit gegenüber der Ausstellungsleitung den Verzicht auf die Geltend-
machung aller Schäden an, die bei Inanspruchnahme des gebotenen Versicherungsschutzes abge-
deckt wären. Alle eintretenden Schäden müssen der Polizei, der Versicherungsgesellschaft und der
Ausstellungsleitung unverzüglich schriftlich angezeigt werden. Die Ausstellungsleitung ist Haft-
pflicht versichert. Sie deckt die Schadensverpflichtung des Veranstalters, sie erstreckt sich nicht
auf Schäden, die Mitwirkende der ausstellenden Firmen erleiden, ebenso nicht auf Ausstellungs-
gegenstände und Ausstellungsüter. Diese Haftpflichtversicherung umfasst weder Ausstellungs-
gasstätten noch Sonderveranstaltungen, für die besondere Haftpflichtversicherungen von den ver-
antwortlichen Trägern abzuschließen sind.

11. Behördliche Sicherheitsvorschriften:

a) Unfallverhütung
Der Aussteller ist verpflichtet, an seinen ausgestellten Maschinen, Apparaten, Geräten usw.
Schutzvorrichtungen anzubringen, die den berufsrechtsschätzlichen Unfallverhütungsvor-
schriften entsprechen. Die Schutzvorrichtungen dürfen nur dann entfernt werden, wenn die
Maschinen nicht in Betrieb und nicht an die Kraftquelle angeschlossen sind und nur zu dem
Zweck dienen, dem Besucher die Bauart und Ausführung der abgedeckten Teile zu zeigen. In
diesem Falle müssen jedoch die abgenommenen Schutzvorrichtungen unmittelbar neben der
Maschine aufgestellt werden. Für jeden Personen- und Sachschaden, der durch den Betrieb aus-
gestellter Maschinen, Apparate, Anlagen u.ä. entsteht, haftet der Aussteller.
b) Feuerschutz
Feuerschützer und deren Hinweisschilder dürfen von ihrem Standort nicht entfernt, zuge-
hängt oder zugestellt werden. Notausgänge weder durch Ausstellungsgegenstände noch durch
Ausstellungsstücke zugebaut oder zugestellt werden. Die Inbetriebnahme elektrischer Wärme-
geräte (Kocher, Bügeleisen, Heizöfen usw.), Gasfeuerstellen sowie sonstiger offener Feuerstellen
und brennend vorgeführter Maschinen, Apparate usw. bedarf der besonderen Genehmigung der
Ausstellungsleitung. Wärmegeräte müssen auf unverbrennbaren, die Wärmeübertragung verhin-
dernden Unterlagen aufgestellt werden. Für rechtzeitiges Abschalten der Geräte nach Gebrauch
hat der Aussteller ganz besondere Sorge zu tragen. Brennbare Flüssigkeiten, gleich welcher Art,
dürfen im Ausstellungsstand weder gelagert noch angewandt werden. Papier, Holz, Strohh
und andere Verpackungsmaterialien dürfen nicht in den Ausstellungshallen aufbewahrt werden.
Sie sind nach Enträumung der Ausstellungsgegenstände auf dem von der Ausstellungsleitung
vorgesehenen und besonders gekennzeichneten Platz abzulegen. Kisten und sonstiges Lagergut
sind einem Spediteur zur Lagerung zu übergeben.
c) Sicherheitsvorschriften für elektrische Anlagen
Die elektrischen Anlagen müssen den Vorschriften des VDE entsprechen. Es dürfen nur Gummi-
schlauchleitungen mittlerer Ausführung (NMH) verlegt werden. Für die Herstellung der Verbin-
dung und Abzweigung sind nur fabrikmäßig für kabelähnliche Leitungen bestimmte Ausfüh-
rungen zu verwenden. Die Gummischlauchleitungen müssen bis in die Geräte hineingeführt sein,
ohne dass der Gummischlauch bis zur Einführung beseitigt ist. Auch bei Durchführung durch
Wände und Decken z.B. aus Holz oder Pappe, darf der Gummischlauch nicht beseitigt werden.
Elektrische Beleuchtungskörper und Leitungen dürfen nicht an brennbare Dekorationen oder
dergleichen angebracht werden.

12. Reinigung:

Für die Reinigung der Hallen, der Gänge und des Geländes sorgt die Ausstellungsleitung. Ab-
fälle, Leertrog usw. muss täglich bis ½ Stunde nach Ausstellungsabschluss in die Gänge gestellt
werden, damit diese von der mit der Reinigung beauftragten Firma geleert werden können.
Später herausgestellte Abfälle werden auf Kosten des Ausstellers entfernt. Feuchte, riechende,
staubige und zerklümmte Abfälle müssen in wasserdichten Säcken entfernt oder sonstigen
Behältern zum Abtransport bereitstehen.

13. Parkplätze

Für PKW und LKW der Aussteller steht ein eigener Parkplatz unmittelbar neben dem Ausstell-
ungsgelände für die ganze Ausstellungsdauer zur Verfügung. Die Ausstellungsleitung haftet
nicht für Schäden, die sich durch die Benutzung ergeben. Sowohl PKW als auch LKW dürfen
innerhalb des Ausstellungsgeländes nicht abgestellt werden.

14. Abbau

Der Abbau der Standeinrichtungen und der Abtransport des Ausstellungsgutes muss in den
Hallern sofort nach Ausstellungsabschluss, in einzelnen Fällen bis 1 Tag nach der Ausstellung,
17.00 Uhr, und im Freigelände spätestens innerhalb von 2 Tagen beendet sein. Für etwaige
Schäden, die der Ausstellungsleitung oder anderen aus einem gegenseitigen Handeln entstehen,
haftet der Aussteller. Nach Ablauf der für den Abbau vorgesehenen Frist werden nicht abgefah-
rene Ausstellungsüter von der Ausstellungsleitung auf Kosten des Ausstellers entfernt und ein-
gelagert. Dabei übernimmt die Ausstellungsleitung keinerlei Verantwortung.

15. Rundschreiben

Nach der Standzeitteilung werden die Aussteller durch Rundschreiben über alle Fragen der Vor-
bereitung und Durchführung dieser Ausstellung unterrichtet. Alle Fragen des Aufbautermins der
Standgestaltung, der Anlieferung von Ausstellungsütern, Speditionsvorschriften, Stroman-
schluss u.a.m. werden besonders erwähnt.

16. Darbietungen und akustische Übertragungen

Die Ausstellungsleitung richtet bei Bedarf eine Lautsprecher-Übertragungsanlage ein. In jedem
Fall befähigt sie sich das Ausschließlichkeitsrecht für Darbietungen, Übertragungen und Durch-
sagen vor. Der Betrieb eigener Lautsprecheranlagen der Aussteller, Musik und Lichtbilddarbie-
tung jeder Art bedürfen ausdrücklicher Genehmigung durch die Ausstellungsleitung und sind
nur in geschlossenen Kojen innerhalb des Standes gestattet. Dabei sind die feuerpolizeilichen
Vorschriften zu beachten.

17. Werbung

Das Verteilen von Prospekten außerhalb der ermieteten Standflächen ist verboten.

18. Verlosung und Gewinnspiele

Verlosungen und Gewinnspiele sind nicht statthaft. In Ausnahmefällen werden diese genehmigt.
Dies bedarf der Schriftform und muss von den zuständigen Behörden genehmigt werden.

19. Verschiedenes

Auf dem gesamten Ausstellungsgelände hat die Ausstellungsleitung das Hausrecht. Mit Erhalt
der Zulassungsbestätigung und der Hausordnung unterwerfen sich die Aussteller und deren
Beauftragte den vorstehenden und allen im Interesse der Ausstellung noch eventuell zu
erlassenden Bestimmungen sowie allen polizeilichen und behördlichen Vorschriften.

20. Sonderabspachen

Alle Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen der schriftlichen
Bestätigung der Ausstellungsleitung.

21. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Cloppenburg.
Für sämtliche Ansprüche aus Verträgen mit Vollkaufleuten und juristischen Personen gilt das
Amtsgericht Cloppenburg als vereinbarter Gerichtsstand, und zwar unabhängig von der Höhe
des Gegenstandeswertes. Cloppenburg als Gerichtsstand gilt im Übrigen auch für alle Ansprüche
als vereinbart, die im Wege des gerichtlichen Mahnverfahrens geltend gemacht werden.



Friedrich Haug e.K. Messen + Ausstellungen
Inhaber: Martin Vorwerk
Tenstedter Str. 28, 49692 Cappel
Telefon: 0 44 78 / 9 58 75-0, Telefax: 0 44 78 / 9 58 75-29
Eingetragen im Handelsregister zu Oldenburg HRA 150377
e-mail: info@haug-ausstellungen.de



Blumen- und Gartenschau mit Verbrauchermesse 02. - 04. März 2012

Ausstellungsleitung:
Friedrich Haug e. K.
Messen und Ausstellungen
Tenstedter Straße 28
49692 Cappeln

Ideeller Träger: Stadt Cloppenburg
Ausstellungsleitung:
Tel.: 04478/95875-13
Fax: 04478/95875-29
www.haug-ausstellungen.de
schute@haug-ausstellungen.de

Anmeldung

Firma: _____

Straße: _____

PLZ: _____ Ort: _____

Tel.: _____ Fax: _____

Sachbearbeiter: _____

Internet: _____ E-mail: _____

Ausstellungsobjekte: _____

| | Preis Euro pro m ² + MWST | Fläche m ² | Front m | Tiefe m |
|--|---|--------------------------|------------|------------|
| Reihenstand (1 Seite frei) mind. 10 m ² | EUR 40,- /m ² | _____ | _____ | _____ |
| Eckstand (2 Seiten frei) mind. 15 m ² | EUR 45,- /m ² | _____ | _____ | _____ |
| Kopfstand (3 Seiten frei) mind. 25 m ² | EUR 48,- /m ² | _____ | _____ | _____ |
| Blockstand (4 Seiten frei) mind. 30 m ² | EUR 48,- /m ² | _____ | _____ | _____ |
| Freigelände (mind. 30 m ²) ab 200 m ² EUR 10,- | EUR 12,- | _____ | _____ | _____ |

Wir haben eigene Rückwände: ja nein

Wir erkennen in allen Teilen die umseitigen Ausstellungsbedingungen an:

Ort und Datum

Handelsregistereintrag ja nein

Unterschrift und Firmenstempel